



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Maßstabes hervorrufen, und praktisch namentlich um die Gefahr einer neu beginnenden, unser Wirtschaftsleben für die Zukunft lähmenden, ja vernichtenden Ausstandsperiode. Wir glauben angesichts dieser ernststen Lage nicht, daß der deutsche Kaiser den Kanzler und Minister, der diesen Hamburger Ausstand erlebt hat und nicht alles aufbietet, ähnlichen Katastrophen vorzubeugen und, wenn sie ausbrechen, sie zu unterdrücken, als seinen Helfer dulden werde. Als ersten Schritt zur Hilfe haben nicht wir allein ein vollmachtreiches deutsches Arbeitsamt verlangt, das die dauernde Erforschung und Bewachung der Arbeitsverhältnisse zu leisten vermag und in vorkommenden Ausstandsfällen von Amts wegen unverzüglich den Thatbestand feststellt, die Frage nach der Berechtigung aufklärt und durch gesetzlich ihm zur Verfügung zu stellende Machtmittel unter gesetzlich festzusetzenden Formen und Bedingungen dem Rechte Schutz, dem Unrecht Einhalt schafft. Der Staat, der dafür nicht sorgt, wird über kurz und lang zum Gespött im Lande und zum Gespött unter den Völkern werden.



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Brennende Fragen. Nicht jede Frage des öffentlichen Lebens brennt jeden. Den Grafen Limburg-Stürum hat die Frage gebrannt, wie wohl in unsrer Regierung die wünschenswerte Einheit herzustellen und die preußische Tradition vor der Durchbrechung durch Leute wie den Freiherrn von Marschall zu sichern wäre. Der Reichskanzler hat den Brand mit der Erklärung gelöscht, daß das Staatsministerium stets vollkommen einig und die Handlungsweise des angefeindeten Staatssekretärs ganz korrekt gewesen sei, und er hat außerdem durch die Versicherung, daß es das Staatsministerium in etwaigen zukünftigen Fällen ebenso machen werde wie im Falle Tausch, den hitzigen Eifer gewisser guter Patrioten abgekühlt, die, um das Vaterland zu retten, Minister auf unparlamentarischen Wegen stürzen möchten. Den Finanztechnikern, wie Miquel und Richter, macht die Frage viel zu schaffen, in welches Verhältnis das Steuerwesen des Reichs zu dem der Einzelstaaten zu setzen sei. Den durchschnittlichen Steuerzahler beunruhigt nur die Furcht vor Steuererhöhungen; ob sein Geld durch die Kanäle des Reichs oder durch die seines engern Vaterlands in den Verwaltungskörper oder in die Armee fließt, das interessiert ihn wenig. Dem Herrn Handelsminister brennt die Frage auf die Finger, ob die freie Vereinigung der Getreidehändler eine Börse sei. Vielleicht, wenn er sich recht Zeit nimmt, erlischt der Brand von selbst. Die Bauern sind von den Maßregeln, die man zu ihrer „Rettung“ ergriffen hat, nicht sonderlich befriedigt. Die Proviant-

ämter erklären sich bereit, von den Landwirten ohne Vermittlung der Händler zu kaufen, aber jene halten teils ihre Angebote zurück, teils klagen sie, daß zu strenge Anforderungen an die Lieferungen gestellt würden, oder daß die Behörden weniger zahlten als die Händler. In bauernfreundlichen Zentrumsblättern wird geklagt, daß den kleinern Landwirten durch das Verbot des Hausirhandels mit Vieh der Absatz ihres geringwertigen Viehes erschwert werde. Ein Mitglied des deutschen Landwirtschaftsrats, der Landgerichtsrat Schneider, erklärt in den Nachrichten, die die genannte Körperschaft herausgibt, der Getreideterminhandel, der „echte“ wie der „unechte“ mit „gedachter“ Ware, sei notwendig und nützlich; Versuche einer gewaltsamen Beeinflussung des Preises könnten wohl vorkommen, üben aber keine bedeutende Wirkung aus; die Vorbedingungen, die der Bund der Landwirte für zulässige Zeitgeschäfte aufstelle, seien „reine Nebelbilder.“ Die streng agrarische Schlesische Zeitung endlich bringt in Nr. 52 einen sehr sachverständigen Leitartikel, der darlegt, wie sich die Effektenbörse ganz prächtig mit dem neuen Gesetz einrichte, „wobei freilich die Pläne des Gesetzgebers zum Teil durchkreuzt“ würden; auch die Produktenbörse könne sich mit den neuen Einrichtungen ganz gut befreunden und werde wohl über kurz oder lang wieder in geordnete Verhältnisse zurückkehren; und was die Hauptsache ist: „Praktisch, meint sie, wäre es ebenso verkehrt, von der Mitwirkung der landwirtschaftlichen Vertreter eine unrichtige Beeinflussung der Notirungen zu befürchten, wie wenn man umgekehrt von der neuen Einrichtung eine effektive und dauernde Hebung der Getreidepreise im Lande erhoffen wollte.“ Praktisch verkehrt! Das ist eine harte Zensur für die großen Praktiker. Unter diesen Umständen wird man sich in den landwirtschaftlichen Kreisen bald sagen: viel Geschrei und wenig Wolle, wird mit den Juden handeln wie bisher, und wenn der Handelsminister nicht gar zu pflichteifrig ist, richten sich die zankenden Parteien vielleicht ohne seine Beihilfe mit einander ein. Daß es brennende Agrarfragen giebt, leugnen wir gar nicht, oft genug haben wir auf die Punkte hingewiesen, an denen es brennt; aber die Agrarier löschen beharrlich an der falschen Stelle. Feuer und Flamme sind zur Zeit die verschiedenen Beamtenklassen wegen der Gehaltsaufbesserung. Wir bestreiten keiner die Rechtmäßigkeit ihrer Ansprüche und gönnen jeder mehr, als sie bekommt. Aber der heftige Streit mahnt doch, zu bedenken, daß die ungemessene Vermehrung besoldeter Beamten auch ihre Gefahren hat. Die soziale Frage, die der Hauptsache nach nichts andres ist als der Streit um die Verteilung des Volkseinkommens, wird dadurch in die Staatsgewalt selbst hineingetragen, die eigentlich, über den Streitenden stehend, den Streit nach Möglichkeit verhüten soll. Wie anders stand ein mittelalterlicher Grundherr als Richter über den Parteien! Freilich war er ihnen so sehr überlegen, daß er sie erdrücken oder verspeisen konnte, und darum wollen wir lieber sagen, wie anders stand ein römischer *juris consultus* da, der, ein vornehmer und wohlhabender Mann, für den Rat, den er seinen Klienten erteilte, kein Honorar, wie anders der Richter, der keine Besoldung empfing!

Diese römischen Juristen ersreuten sich denn auch, wie uns Kenner der römischen Zustände versichern, des unbegrenzten Vertrauens des Volks, und es ist fraglich, ob die erhöhte Achtung, die manche heute von einer an sich gewiß notwendigen Gehaltserhöhung für unsre Richter erwarten, zugleich das vielfach fehlende Vertrauen bringen werde. Es sind nicht die Personen, die ja durchweg ehrenwerte Männer sind, denen das Vertrauen fehlt, sondern unsre ganze Justizverfassung, deren Opfer der einzelne Richter oft wird, und deren Mängel in diesen Hefen u. a. von

Richard Goldschmidt so trefflich dargelegt worden sind. Vielleicht darf man das Zeugniszwangsverfahren gegen die Frankfurter Zeitung als einen Wendepunkt bezeichnen, weil hier kein Parteiinteresse die allgemeine Verurteilung hinderte. Das Verfahren selbst, worin die Leipziger Gerichtszeitung nicht weniger als siebzehn Ungehörigkeiten und Gesezwidrigkeiten fand, die Aufhebung des Verfahrens unter dem Druck der öffentlichen Meinung und das gleichzeitige naive — für einen heutigen Staatsanwalt naive — Urteil des Danziger Staatsanwalts über einen Redakteur, der den Verfasser des verfolgten Artikels mit sich auf die Anklagebank gebracht hatte: „Herr Meyberg hat unschön gehandelt,“ das alles bringt uns zum Bewußtsein, daß wir hier vor einer wirklich brennenden Frage stehen. Daß sich Staatsanwälte und Richter, wenn sie eine Verurteilung herbeiführen wollen, die nach den geltenden Gesezen nicht möglich ist, auf Kriminalordnungen, Regierungsverordnungen und Polizeivorchriften aus dem Anfange unsers Jahrhunderts berufen oder die Geseze in einem Sinne interpretiren, den ohne diese Interpretation kein Mensch von selbst herausgefunden hätte, das erzeugt eine so vollständige Rechtsunsicherheit, daß zur Vermeidung von „Strafthaten“ nicht einmal die Kenntnis aller geltenden Geseze hinreichen würde. Nur ein Volk, dem die Rechtsordnung selbst gleichgiltig wäre, könnte sich einen solchen Zustand gefallen lassen, und ein solches Volk wäre kein Kulturvolk mehr.

Es ist richtig, daß die Geseze der Wirklichkeit, in der ja πάντα ἔσθι, niemals genügen; weder mit der Beschränkung auf ein einziges altes einfaches Gesez, noch mit der fortwährenden Fabrikation von Gelegenheitsgesezen, die schon bereut zu werden pflegen, nachdem sie kaum fertig sind, kommt man aus; es läßt sich eben nicht für jeden Fall ein besondres Gesez machen. Da haben vor einigen Jahrzehnten jetzt schon vergessene Juristen als Auskunftsmittel eine Einrichtung nach dem Muster der römischen Prätorenedikte empfohlen. Deren Bedeutung erklärt Wendt in einer Anmerkung zu Gibbons berühmtem 44. Kapitel (nach Hugo) folgendermaßen. Von dem Übel der Gesezmacherei sind zwar auch die Römer nicht verschont geblieben; Cicero, Livius und Tacitus klagen darüber, und Tertullian rühmt die Kaiser, besonders den Septimius Severus, daß sie den finstern und undurchdringlichen Wald alter Geseze mit der Art ihrer Edikte gelichtet hätten. Aber das Übel wurde wenigstens in seinem Laufe sehr aufgehalten durch die Edikte der Prätores, die ohne übereilte Gelegenheitsgesezmacherei die Geseze den wandelbaren Bedürfnissen des Augenblicks und dem Zeitgeiste anpaßten. Bei seinem Amtsantritt hatte der Prätor sein Edikt zu veröffentlichen, zu dessen Abfassung er die angesehensten Juristen — und das waren die durch das Vertrauen des Volks ausgezeichneten — zuziehen mußte. Darin sprach er aus, nach welchen Grundsätzen er in den zur Zeit zweifelhaften Materien entscheiden, das Zwölfstafelgesez interpretiren werde. An diese Grundsätze war seine Rechtsprechung gebunden; für jeden Fehler seiner Amtsführung war er verantwortlich; auch konnten im nächsten Jahre die Tribunen Anklage wider ihn erheben, wenn sein Edikt für parteiisch gehalten wurde. Der Amtsnachfolger nahm in sein Edikt auf, was sich unter dem Vorgänger bewährt hatte, und änderte das übrige. So wäre nun freilich die Einrichtung bei uns nicht möglich, weil wir keine so gleichartige öffentliche Meinung haben wie das wenig zahlreiche Römervolk mit seinen einfacheren Verhältnissen; aber man stelle sich vor, wie es in Rom einem Prätor gegangen sein würde, der sein Edikt nicht der öffentlichen Meinung und den Bedürfnissen des Volkes hätte anpassen wollen, sondern der Himmel weiß wessen Wünsche, die der öffentlichen

Meinung schnurstracks zuwider laufen; wenn er z. B. hätte erklären wollen, daß er den Grobenunfugparagraphen in der bekannten Weise interpretieren werde. Da wir diese wunderbarste Blüte moderner Rechtsprechung einmal erwähnt haben, wollen wir doch an einen vorjährigen Artikel der Breslauer Zeitung erinnern, von dem wir erwarteten, er würde in alle großen Zeitungen übergehen, den wir aber in keiner gefunden haben. Ein Mann, dessen Namen wir uns leider weder gemerkt noch notirt haben, erzählt da, daß er Mitglied der Kommission gewesen sei, die den Paragraphen angenommen habe. Man habe seiner Kautschuknatur wegen wenig Neigung dazu gehabt, aber der Regierungsvetreter habe beteuert, es sei nichts böses beabsichtigt; im Gegenteil wolle man sich ein Mittel verschaffen, kleine Übertretungen aus Übermut oder Roheit leichter zu bestrafen. Es komme z. B. vor, daß ein Marktbauer in der Stadt vorm Publikum seine Notdurft verrichte, oder daß ein Student Laternen einschlage. Nach den bestehenden Gesetzen könne der erste wegen Vergehens gegen die Sittlichkeit, der zweite wegen Eigentumsbeschädigung verurteilt werden; das sei doch zu hart, und für solche Fälle solle der Paragraph Abhilfe schaffen. Und nun denke man sich einen Prätor, der diesen Paragraphen zur Ergänzung des Preßgesetzes hätte benutzen wollen!

Der neueste Kurs. Am Schluß einer Besprechung des Hafenarbeiterausstands in Hamburg (Heft 1 vom 7. Januar) hatten wir einige Worte über das Gerede vom „neuesten Kurs“ gesagt, die einem Mitarbeiter der Zeit (17. Januar) Veranlassung gegeben haben, in einem Aufsatz: „Der neueste Kurs in der Sozialpolitik“ die Bemerkung zu machen: „Vielleicht würden die Grenzböten heute, am Schluß der großen sozialpolitischen Debatte dieser Woche im Reichstage ein andres Urteil über den neuesten Kurs in der Sozialpolitik fällen.“ Die Bedeutung, die wir der Zeit schon wegen einiger ihrer bekannten, auf sozialpolitischem Gebiet publizistisch wohlverdienten Mitarbeiter beilegen, bestimmte uns, in erster Linie aus dem bezeichneten Aufsatz, dann aus der „großen sozialpolitischen Debatte“ des Reichstags am 12., 13. und 14. Januar selbst über den Begriff des „neuesten Kurses“ und über die Beweise für seine Existenz Belehrung zu suchen. Das Ergebnis war, daß sich die Beweisführung in der Zeit als ebenso hinfällig herausstellte, wie kürzlich die Beweisführung in der Sozialen Praxis für die Berechtigung des Hamburger Ausstands. Wir sahen wieder nur, wie man eine mit großem Nachdruck und mit aller Bestimmtheit ins Volk hinausgetragene Behauptung in leichtfertiger Weise durch einige nichtsfagende und nichts beweisende Sätze belegen zu dürfen glaubte. Nachdem der Verfasser einige nicht ganz unberechtigte Bemerkungen über das Verhalten des Herrn von Voetticher gemacht hat, die aber ebensowenig neues wie einen Beweis für den neuesten Kurs enthalten, geht er zu seiner Aufgabe mit den Worten über: „Sachlicher und greller noch wird die gegenwärtige Regierungspolitik durch eine kurze Einzelbetrachtung der Behandlung verschiedner sozialpolitischer Fragen während der letzten Reichstagsdebatten beleuchtet.“ „Vorweg konstatirt“ er noch, die Konservativen hätten zu allem geschwiegen oder doch nur durch Weisfallkundgebungen für den Herrn Staatssekretär und den Freiherrn von Stumm ihrem „arbeiterfreundlichen Herzen“ Luft gemacht. Von der gegenwärtigen Regierungspolitik ist dabei nicht mit einem Worte, nicht mit einem Gedanken die Rede. Dann aber heißt es weiter, den breitesten Raum habe die Besprechung der amtlichen Nachrichten der Fabrikinspektoren eingenommen. „Auch in diesem Jahre“

sei dieses Kapitel ein einziges großes Klagegedicht gewesen. „Alle die alten Ausstellungen und Wünsche, die man aus den Vorjahren zur Genüge kennt, mußten wiederholt werden: Vermehrung der Fabrikinspektoren, Entlastung von den Kesselrevisionen“ usw. Und auf alle diese Klagen habe Herr von Boetticher dieselbe Antwort gehabt: „Damit hat das Reich nichts zu thun, das ist Sache der Einzelstaaten.“ Nur in einem, „allerdings sehr wichtigen“ Punkte habe er ein „Versprechen“ abgegeben: „Vorschläge auf Ausdehnung der Gewerbeinspektion und der übrigen Arbeiterschutzbestimmungen auf die Werkstätten in der Konfektionsindustrie demnächst an den Bundesrat gelangen zu lassen.“ Im übrigen sei für die Gewerbeaufsicht eigentlich keine wichtige und nützliche Änderung zugesagt worden. „Kurz, ein völliger Stillstand in der Sozialgesetzgebung; wem vorher nicht glaubte, der hat es in diesen Tagen mit Händen greifen können.“ Selbst für das Handwerk sei nichts herausgekommen. Eine Subkommission des Bundesrats sei mit einer neuen Vorlage beschäftigt. Ob diese ihre Arbeit vollendet haben werde, ehe der letzte Handwerker in Deutschland ausgestorben sei, „darüber konnte naturgemäß niemand jetzt schon Auskunft verlangen.“ „Auch die Bäckereiverordnung ist besprochen worden. Es ergab sich aus der Debatte, daß die Verordnung unter dem neuesten Kurs alle Aussicht auf baldige — Verschlechterung hat. Zwar erklärte Herr von Boetticher feierlich, man werde sich im Bundesrat weder durch die laute Tonart von rechts noch von links beeinflussen und zu vorzeitigen Änderungen hinreißen lassen; allein wer die einmütige Abneigung aller Parteien — außer der Sozialdemokratie — gegen die Bäckereiverordnung beobachtet hat, der ahnt nichts gutes für die Bäckergehilfen und Lehrlinge.“ Und damit ist die ganze Beweisführung, die ganze „sachliche und grelle“ Beleuchtung erschöpft. Nicht eine Tatsache, nicht einen Gedanken weiter hält der Verfasser für nötig zum Beweise für den „neuesten Kurs“, das heißt zum Beweise für die „Rückkehr zum Manchesterium in der Sozialpolitik“, denn das war es, was er nach der wörtlichen Anführung unsrer Bemerkung vom 7. Januar beweisen wollte und beweisen mußte. Freilich hören wir ihn noch zum Schluß in vollem Brustton rufen: „Ob der »neueste« Kurs noch in diese moderne Zeit hineinpafst, der Kurs, der zur Koalition der Arbeitgeber, zur Niederzwingung der Arbeiterausstände auffordert und von der Besserung der Arbeiterschutzesetzgebung nichts wissen will? Wir meinen, es sei hohe, ja die höchste Zeit, daß an Stelle des neuesten wieder der neue Kurs träte und statt der neuesten sozialpolitischen Parole: »Stopp!« wieder die neue Parole ausgegeben würde: »Mit Vollampf voraus!«“

Es ist ja eine starke Zumutung an die Grenzboten und ihre Leser, solche Sätze hier zu wiederholen. Aber da jetzt das Gegenteil von dem, was man bisher in Deutschland für die Pflicht und den Brauch ernsthafter und patriotischer Politiker gehalten hat, Mode werden zu wollen scheint, da die frivolste, ödste Brunnenvergiftung anfängt, sogar gebildeten Männern als erlaubte Sozialpolitik zu gelten, und da wir die Zeit darin mit dem Vorwärts wetteifern sehen, so scheint es uns nötig, daß sich die Gebildeten auch um solche Leistungen ernstlich kümmern, mag's anmutig sein oder nicht. Diese Modenarrheit muß heraus aus der Politik, wenn nicht unser ganzes Deutschland noch zum Hansnarren werden soll.

In der That ist in all den Reden vom 12. bis zum 14. Januar von einem Beweise des „neuesten Kurses“ so wenig wie in dem Aufsätze der Zeit selbst, das heißt: nichts zu finden. Lehrreich in anderer Hinsicht war die Debatte freilich. Das alte Klagegedicht über die amtlichen Mitteilungen der Fabrikinspektoren und noch mehr über die Wirksamkeit der Fabrikinspektion selbst war sehr berechtigt, sehr nötig.

Wenn sich auch seit fünfzehn Jahren die Zahl der Gewerbeaufsichtsbeamten, wie der Abgeordnete Hise anerkannte, allein in Preußen verzehnfacht hat, so ist die Zahl immer noch viel zu klein. Aber sie wird auch, wenn sie sich nochmals verdoppelt und verdreifacht, doch immer noch zu klein bleiben, solange es nicht gelingt, die örtlichen Organe der Staatsgewalt, die Ortspolizei, zur gewissenhaften Erfüllung ihrer seit Jahren schon gesetzlich klar und bestimmt vorgeschriebenen Amtspflicht zu erziehen. Wir haben uns darüber bei der Darlegung der Mißstände in der Kleider- und Wäschekonfektion unzweideutig ausgesprochen. Daß in der „großen sozialpolitischen Debatte“ die Ortspolizei als von Natur unfähig zur Erfüllung ihrer Pflicht, dagegen Arbeiterorganisationen für das Allheilmittel erklärt wurden, war nichts neues und war kein Wunder, und daß die Leute von der Zeit und vom Vorwärts selbst das Mittel ganz unanwendbar machen, das zu begreifen scheint selbst einem so vernünftigen Kritiker der Fabrikinspektion wie dem Dr. Schneider noch immer dank der eingetroffenen Parteischablone unmöglich. Jedenfalls hat das alles mit dem „neuesten“ Kurse so wenig zu thun, wie das Klage lied über die Schwerhörigkeit Preußens, was die weiblichen Inspektoren anbetrifft, diese ausgesprochne Erbschaft des „neuen“ Kurses, des Herrn von Berlepsch. Bemerkenswert ist übrigens auch das Interesse für das andre Stück aus dem Berlepschschen Nachlasse, für die Zwangsinnungen. Aber die Arbeiterfreundlichkeit dieses Erbstücks erscheint doch nicht bloß uns vorläufig noch sehr problematisch. Vielleicht werden in dieser Frage die National-Sozialen die Bäckermeister zu getreuen Bundesgenossen haben.

Die von dem Mitarbeiter der Zeit nur in seinem Schlußwort gestreifte „Koalition der Arbeitgeber“ und „Niederzwingung der Arbeiterausstände“ haben in der „großen sozialpolitischen Debatte“ eine etwas kräftigere Betonung erfahren. Es war lehrreich, vom Abgeordneten Fischer zu hören: „Zur Zeit der Februarerlasse war es ja ausdrücklich mit vielem Lärm und Pathos als Regierungsaufgabe hingestellt worden, den Bedürfnissen und Wünschen der Arbeiter entgegenzukommen, die in den Ausständen der letzten Jahre und anderweit zu Tage getreten sind, und heute bittet man ja förmlich die Unternehmer um Unterdrückung der Arbeiterausstände.“ Es hätte der unmittelbar vorhergehenden ausdrücklichen Erwähnung der „Tischrede vom 17. Dezember“ nicht bedurft, um erkennen zu lassen, wohin der Wind weht. Das, was damals bei Tisch geredet worden ist, ist breit genug getreten worden, daß es den Lesern der Grenzboten überlassen bleiben kann, diese Auslegung des Abgeordneten Fischer als das zu bezeichnen, was sie ist. Aber, so fragen wir außerdem, ist denn nach den Februarerlassen, selbst bei ihrer einseitigsten Auslegung, jeder Ausstand als gerechtfertigt zu erklären? Können nicht Wünsche und Bedürfnisse der Arbeiter das Entgegenkommen des Staats verdienen, auch wenn ein zu ihrer gewaltigen Erzwungung herbeigeführter Ausstand unterdrückt werden muß? Glauben die Herren Bebel, Naumann und Genossen, daß, wenn ihr Ideal erreicht, und die Gesellschaft als solche der einzige Arbeitgeber, oder doch einzig verantwortlich und bestimmend für die Arbeitsbedingungen sein wird, Ausstände, auch ungegerechtfertigte Ausstände, nicht mehr vorkommen werden und unterdrückt werden müssen, und dann vielleicht recht oft mit Blut und Eisen? Und wenn weiter die Herren Sozialdemokraten in der „großen sozialpolitischen Debatte“ Jetermordio darüber schreien, daß ein Fabrikinspektor in seinem Bericht von „Anruhestiftern,“ von „Anstiftern zur Unzufriedenheit,“ von „Widerseßlichkeit der Arbeiter,“ von „verführten Arbeitern,“ ja sogar von „einem ungebührlichen Benehmen,“ einem „ungeziemenden Betragen“ und endlich von „einem aufrührerischen Verhalten“ und von „unwahren Anschuldigungen“ gesprochen hat — Worte, die übrigens in die vom

Reichsamt des Innern zusammengestellten Mitteilungen nicht aufgenommen worden waren —, nun dann muß man doch fragen, ob wirklich die Narrheit schon so weit geht, zu bestreiten, daß solche Fälle oft genug vorkommen? Rügen denn die Berichte nicht — leider sehr häufig mit Recht — auch Vergehungen der Arbeitgeber, und werfen nicht die sozialdemokratischen Abgeordneten den Unternehmern öffentlich die aller schlimmsten Sachen vor? Von dem, was die Beamten nach den Angaben dieser Herren alles verbrochen haben, gar nicht zu reden? Das heißt doch einfach aller Gerechtigkeit, allem Verständnis für die sozialen Aufgaben des Staats und der Gesellschaft ins Gesicht schlagen. Wenn man wirklich in der Verfolgung des Ziels des „neuen“ Kurses den Fehler gemacht hat, der Überhandnahme solcher Berrantheit, wenn auch unbewußt, Nahrung zu geben, und wenn man es dadurch vielleicht mit verschuldet hat, daß diese Wahnvorstellungen nicht mehr bloß in den Leuten des Vormwärts spuken, sondern auch die Leute der Zeit zu befallen anfangen, so wäre gerade im Interesse der Politik der Februaverlasse ein „neuester“ Kurs dringend nötig, der freilich das Gegenteil sein würde von einem Bruch mit dem „neuen“ Kurs, vielmehr seine bessere, wirksamere Fortführung durchzusetzen hätte.

Über den „neuesten“ Kurs in diesem Sinne seien noch einige Bemerkungen erlaubt, zu denen auch die „große sozialpolitische Debatte“ Anlaß giebt. Es kommt heute alles darauf an, daß der Staat den Schutz, den er gesetzlich verspricht, auch gewährt. Das geschieht noch nicht. Der Widerstand, den die Arbeitgeber den untersten Aufsichtsorganen entgegenstellen, denen das meiste zu thun obliegt, macht es zum Teil unmöglich. Durch Revisionen, Denunziationen, Strafen allein ist dieser Widerstand nicht zu brechen, der leider seinen Grund in dem Mangel an Verständnis, in der sozialen Unbildung in den Arbeitbereichen in Stadt und Land hat. Aber die Schuld daran trägt doch zum großen Teile das Treiben der Sozialdemokratie und ihrer Genossen und Förderer. Die Berrantheit hier erhält und nährt die Berrantheit dort. Die Arbeiter selbst, die durch die Heizer zu Narren gemacht werden, verderben jeden Fortschritt vollends. Die Unternehmer müßten Engel und nicht Menschen sein, wenn sie jetzt nicht verbittert würden, und das sind sie dank der manchesterlichen Erziehung unsres Geschlechts am allerwenigsten.

Die Aufgabe, eine bessere Erziehung herbeizuführen, ist ungeheuer schwer, aber sie muß gelöst werden, oder das deutsche Volk bleibt nicht mehr existenzfähig, nicht mehr existenzberechtigt. Die plumpe Hand des Gesetzes ist dieser Aufgabe ganz und gar nicht gewachsen. Die Staatsgewalt allein überhaupt nicht. Die gebildeten Patrioten müssen helfen in Schrift, Wort und Beispiel, und wenn es nötig ist schroff, streng, grob, mit Kündigung der Freundschaft. Es gilt das Heiligste der Nation. Allen voran die Beamten. Sie lassen es noch in erschreckendem Maße fehlen an der sozialen Pflichterfüllung, und der Zwang von oben vermag auch hier nur unvollkommen und langsam zu wirken, kann sogar leicht schaden. Aber wo er wirken kann, im Dienst, im Bereich der Amtspflicht, muß er rücksichtslos zur Geltung gebracht werden, trotz Selbstverwaltung und Ehrenamt. Der Amtsvorsteher, der Bürgermeister, der Landrat, der seine Pflicht in der Ausführung der Arbeiterschutzgesetze nicht ganz erfüllt, aus Liebedienerei, Eigennutz oder auch Narrheit, ist zu kassiren. Die Gendarmen und Polizeidiener werden dann ihre Pflicht schon thun. Jedemfalls kann ihnen dann ihre Westlichkeit energisch ausgetrieben werden. Steht der Kaiser, der König, der Fürst hinter den pflichttreuen, gerechten, strengen Beamten, dann werden diese selbst und die Großunternehmer im Westen wie im Osten bald andre Saiten aufziehen. Und sehen erst die Arbeiter, daß vor den Beamten wie vor dem Gesetz wirklich alle gleich gelten, dann wird auch das Vertrauen zu den

Fabrikinspektoren zunehmen. Auch der leiseste Schein, als ob die obersten Träger der Staatsgewalt heute von Arbeitgebereinflüssen, morgen vom Gegenteil beherrscht würden, ist verderblich. Das sollte auch Herr von Stumm nie vergessen. Nicht in Jahr und Tag wird ein Erfolg zu erreichen sein, und nie vollständig, ideal. Wer das verlangt und nur dann zugreifen will, der versteht die Aufgabe nicht. Aber aus der gefährlichen Krise, aus der zur Auflösung führenden Verwirrung können wir in Deutschland noch herauskommen, wenn der Staat und in ihm die noch nicht unheilbar Berrannten aufwachen und ihre Pflicht thun. Das wünschen wir im Interesse des „neuen“ Kurses.

Die Erhöhung der Offiziersgehälte. Endlich scheint es Ernst zu werden mit der Erhöhung der Offiziersgehälte. Die Stimmen der öffentlichen Blätter stellen sich der seit Jahren immer brennender gewordenen Frage im allgemeinen nicht mehr so feindlich gegenüber. Muß es doch selbst dem Blödesten endlich klar werden, daß nicht „Militarismus“ die Anforderung an den Reichstag stellt, die Thätigkeit der Offiziere entsprechend der aufgewendeten geistigen und körperlichen Anstrengung und im richtigen Verhältnis zu den heutigen Lebensgewohnheiten zu belohnen. Der Offizierberuf ist gewiß ein idealer. Aber die Zeiten sind vorüber, wo der Heerbann aufgeboden wurde, während Führer und Mannschaften in Friedenszeiten ihren Unterhalt mit friedlicher Beschäftigung erwarben. Der Offizierstand ergänzt sich aus allen Ständen; wer den Beruf ergreift, ergreift ihn auf Lebenszeit und will damit auch seinen Unterhalt erwerben. Daß die Befoldung der Offiziere aber seit Jahrzehnten nicht mehr zu ihrem Unterhalt ausreicht, darüber ist wohl niemand im Zweifel. Ebenso wenig kann bei unsern Finanzverhältnissen ein Zweifel bestehen, daß die Mittel zu der Gehälterhöhung flüßig gemacht werden können.

Man wenden sich verschiedene Stimmen gegen die Art der Gehälterhöhung und ihre Grenzen. Bis jetzt verlautet darüber, daß die Erhöhung die Gehälte der Premierleutnants, der Hauptleute und der Stabsoffiziere bis zu den Regimentalkommandeuren und Obersten umfassen soll. Da ist es zunächst doch wohl richtig, daß die niedern Grade bedacht werden sollen. Denn der Hauptnachteil der jetzigen Gehälterverhältnisse ist der, daß die niedern Grade, namentlich Leutnants und Hauptleute zweiter Klasse mit ihrem jetzigen Gehalt anerkanntermaßen auch beim besten Willen und einer oft asketischen Lebensweise nicht auskommen können. Sie müssen Eltern und Verwandte — und das ist oft noch der günstigste Fall — in Anspruch nehmen, und sobald sie in die höhern Gehältestufen vom Hauptmann erster Klasse an eingerückt sind, an das Abzahlen denken. Glückliche die, denen das gelingt, und die nicht durch schwierige Verhältnisse, Krankheiten in der eignen Familie usw. verhindert werden, ihre Schulden zu tilgen. Sonst kommen sie nie zur Ruhe und zum Genuße des Gehälts der höhern Stellen. Derartige Zustände aber wirken auf die Freude im Dienste, und mancher, der mit Leib und Seele Soldat ist, sieht sich genötigt, vorzeitig auszuscheiden.

Wenn man den Sekondeleutnant von der Gehälterhöhung ausschließt, so läßt sich dagegen im ganzen deshalb nichts einwenden, weil er meist in dem Alter steht, wo die Söhne auch in andern Ständen noch der väterlichen Unterstützung bedürfen. Der Premierleutnant aber steht bereits den Dreißigern nahe oder schon drin. Er muß von seinem Gehälte leben können, und dazu ist die bestimmte Summe, man spricht von 1800 Mark jährlich, also 150 Mark monatlich, wahrlich nicht zu viel. Bekommt doch ein eintägemaßen brauchbarer Kaufmannsdiener ebenso viel, ohne daß

das Leben an ihn Ansprüche stellt, denen er sich nicht ohne Nachteil für seine Stellung nach Belieben entziehen könnte.

Nun kommt der Hauptmann. Da soll die zweite Gehaltsklasse ganz wegfallen, und jeder Hauptmann sofort den jetzigen Gehalt erster Klasse bekommen. Die Franzosen haben diese Einrichtung schon 1889 getroffen und außerdem die Verschiedenartigkeit der Gehalte in den einzelnen Waffengattungen allgemein dahin ausgeglichen, daß sämtliche Offiziere, gleichviel ob Infanterie-, Reiterei-, Artillerie- oder Genieoffiziere, den gleichen Gehalt und zwar den höchsten bekommen, den eine Waffengattung in dem betreffenden Grade zu beziehen hatte. Wir haben in Preußen gleich nach dem letzten Franzosenkriege, noch auf Kroons Veranlassung die Klasseneinteilung der Majore abgeschafft. Vor dem Kriege gab es bei der Artillerie drei Majorssklassen, eine mit dem Gehalte des Hauptmanns erster Klasse, also 1300 Thaler, eine mit 1800 und eine mit 1900 Thaler. Sonstige Bezüge, wie Pferdeationen usw., waren gleich. Nach dem Kriege wurden die niederen Majorssklassen, die während des Kriegs ohnehin nicht bestanden, nicht wieder eingeführt, alle Majore der Artillerie behielten den Gehalt von 1900 Thaler. Im Generalstabe waren ähnliche Verhältnisse gewesen, die aber ebenfalls nach dem Kriege beseitigt wurden. Wenn deshalb also die Klasseneinteilung der Hauptleute wegfallen soll, so kann man das nur billigen. Es ist völlig gerechtfertigt, die zweite Gehaltsklasse der Hauptleute ganz zu beseitigen, weil in Thätigkeit, Auftreten und Ausgaben auch nicht der geringste Unterschied besteht. Mit der Gleichstellung im Gehalt müßte aber auch die Befreiung sämtlicher Hauptleute von der Heiratskaution Hand in Hand gehen. Die Möglichkeit, sich zu verheiraten, ohne auf großen Reichtum der Frau sehen und deshalb in Kreise einheiraten zu müssen, die das, was durch die notwendige sorgfältige Auswahl bei Ergänzung des Offizierkorps selbst gewonnen wird, oft wieder aufs Spiel setzen, kann nur als eine für die Stellung unsers Offizierkorps und für die Versorgung mancher tüchtigen, aber vermögenslosen Tochter nützliche Folge der Gleichstellung der Hauptmannsgehälte angesehen werden.

Wenn man gegen die Aufhebung der zweiten Gehaltsklasse der Hauptleute die allmähliche Steigerung des Gehalts in Zivilstellen anführt und der Meinung ist, es sei zu viel, wenn der Hauptmann sofort in einen Gehalt einrücke, den er sonst erst nach und nach erreiche, so ist das eine irrige Ansicht. Erstens erreicht man den Hauptmannsgrad heutzutage frühestens in der ersten Hälfte der dreißiger Jahre, also in einem Alter, wo ein Gehalt von 3600 Mark auch in Zivilstellen nicht zu den Seltenheiten gehört, sodann ist es im Heere nicht üblich, daß ein Offizier, der sich zur Verwendung in höhern Stellen nicht eignet, in der niedern Stellung verbleibt, auch wenn jüngere über ihn hinweggehen. Dieses in Zivilstellen eingeführte Verfahren auch im Militär einzuführen wird zwar von verschiedenen Zeitungsstimmen verlangt, es paßt aber nicht in unser Heerwesen. Wir müssen die Frische in unserm Offizierkorps erhalten, und die würde verloren gehen bei Offizieren des aktiven Dienstes, die wissen, daß sie ihr Ziel erreicht haben und nicht weiterkommen. Eine Steigerung ihres Gehalts mit zunehmenden Jahren würde dem nicht abhelfen. Schließlich müßte ihnen doch gesagt werden: „Es ist Zeit, daß ihr geht.“ Auch ein sogenanntes Altersgesetz, wie es in Frankreich besteht, kann da nichts nützen, es würde oft zu wunderbaren Ergebnissen führen. Unsers Wissens ist die Altersgrenze bei den Generalen in Frankreich 65 Jahre. Wer die erreicht hat, muß seinen Abschied nehmen. Hätten wir dieses Gesetz gehabt, so wäre z. B. Moltke bereits ein Jahr vor 1866 aus dem aktiven Dienste geschieden. Unsrer Grundsätze über Ergänzung, Beförderung und Verabschiedung der Offiziere haben

sich trotz mancherlei unvermeidlicher Härten bewährt. Wir wollen sie also beibehalten.

Daß man dem Oberstleutnant einen besondern und höhern Gehalt als den des Majors zuweisen will, erscheint nach seiner heutigen Stellung durchaus richtig. Ist der Oberstleutnant doch häufig in der Lage, den Regimentskommandeur vertreten zu müssen. Ebenso kann man der gesamten Gehaltserhöhung des Regimentskommandeurs nur zustimmen. Seine Ausgaben sind groß, namentlich da er sein Offiziercorps „erziehen“ soll, eine Aufgabe, die ihm mehr als andern Offizieren gesellige Verpflichtungen auferlegt.

Hoffentlich werden bei den gesamten Gehaltserhöhungen noch mancherlei Widersprüche in den jetzigen Gehaltsstufen, die noch aus alten Zeiten stammen, beseitigt werden. Dahin gehören z. B. die Verschiedenheit der Gehalte, die der Brigadekommandeur als Oberst, der Divisionskommandeur als Generalmajor bezieht. Beide Gehalte sind, trotz des absolut gleichen Dienstes und der durchaus gleichen sonstigen Verpflichtungen geringer, als die des Brigadefeldkommandeurs als Generalmajor und des Divisionskommandeurs als Generalleutnant. Im Widerspruch damit steht, daß der Regimentskommandeur, gleichviel ob er Major, Oberstleutnant oder Oberst ist, ganz denselben Gehalt bezieht. Da diese Gehaltsstufen in den Generalsstellungen auch verschiedene Pensionssätze zur Folge haben, während der gewesene Regimentskommandeur in allen genannten Stabsoffizierstellen dieselbe Pension bezieht, so würde es nur billig sein, wenn hierin Wandel geschafft würde, und zwar mit Rückwirkung auf die bereits verabschiedeten Offiziere.

Oberlehrer, Richter und Offiziere. Unter diesem Titel ist vor kurzem bei Lipsius und Fischer in Kiel schon die zweite Auflage einer Schrift erschienen, in der der Verfasser, Dr. H. Schröder, für die Ansprüche der Oberlehrer bei der bevorstehenden allgemeinen Erhöhung der Gehalte preussischer Beamten eintritt und diese Ansprüche mit ausführlichen Darlegungen über die bisherigen Einkommen- und Dienstverhältnisse der Oberlehrer unterstützt. Der Vergleich mit dem Einkommen der Richter und Offiziere wird im einzelnen in mehreren Tabellen durchgeführt. Dabei ergibt sich, daß nach vierzigjähriger Dienstzeit ein Oberlehrer, wenn er die sogenannte Funktionszulage rechtzeitig erhält, in seinem gesamten Dienstehlohn um 25 800 Mark, wenn er aber diese Zulage nicht erhält, um 49 200 Mark hinter den Richtern erster Instanz zurückbleibt. Noch viel ungünstiger stellt sich das Einkommen der Oberlehrer zu dem der Offiziere in dem entsprechenden Lebensalter. Das wichtigste aber an den Ausführungen Schröders ist der Nachweis über die geringe Dauer der Dienstfähigkeit der Oberlehrer. Infolge des langen Studiums der Philosophen und besonders der langen Wartezeit als Hilfslehrer, die nach Abschluß des Seminarjahres und des Probejahres noch fortwährend zunehmend im Jahre 1892 bis 1893 an Staatsanstalten schon fast 7 Jahre, 1895 aber schon $8\frac{1}{2}$ Jahre betrug, geschah die feste Anstellung neuerdings an Staatsanstalten durchschnittlich im Alter von fast 35 Jahren, an allen Anstalten zusammen im Alter von reichlich 33 Jahren. Der Abgang geschah in den letzten Jahren in einem Durchschnittsalter von $56\frac{1}{2}$ Jahren. Das ergibt eine Dienstzeit von $23\frac{1}{2}$ Jahren in fester Anstellung, während der höchste Gehalt erst 27 Jahre nach der festen Anstellung erreicht werden kann. Dieses offensibare Mißverhältnis könnte wesentlich gebessert werden, wenn bei der bevorstehenden Neuordnung der Gehaltsverhältnisse der Zeitpunkt der Erreichung des höchsten Gehalts näher gerückt, die Anrechnung der über vier hinausgehenden Hilfslehrerjahre allgemein durchgeführt und die seit einem Menschenalter von der

Regierung angestrebte Gleichstellung mit den Richtern erster Instanz endlich zur Wirklichkeit gemacht würde. Ohne Zweifel würden die Oberlehrer, wenn sie auf diese Weise früher einen auskömmlichen Gehalt erreichten, auch länger dienstfähig bleiben und somit dem Staat einen wesentlichen Teil seiner Mehrausgaben wieder einbringen. Denn wenn auch der jetzige frühe Abgang der Oberlehrer zum Teil auf den bedeutend erschwerten Dienst zurückzuführen ist, so findet er ganz gewiß ebenso seine Erklärung in dem Widerspruch zwischen dem Dienst Einkommen und den Kosten der Lebenshaltung eines akademisch gebildeten Staatsbeamten, mag nun der Einzelne diesen Widerspruch durch allerlei Einschränkungen und Entbehrungen oder durch aufreibenden Nebenerwerb zu lösen suchen.

Wie aus der inzwischen bekannt gewordenen Denkschrift über die Besoldungs- aufbesserungen hervorgeht, hält die Regierung auch jetzt noch nicht den Zeitpunkt für gekommen, die Gleichstellung mit den Juristen durchzuführen. Hoffentlich findet das Abgeordnetenhaus einen Weg, hier ohne Gefährdung der ganzen Sache die bessernde Hand anzulegen und das gute Werk der Regierung zu vervollständigen.

Verlagsmißbräuche. 1. Wenn ein Kunsthändler eine Subskription auf einen Kupferstich eröffnet und dabei ankündigt, die Platte werde nach Abzug der subskribirten Exemplare vernichtet, ist er dann an diese Ankündigung gebunden, oder darf er stillschweigend die Platte aufbewahren, später noch Abzüge davon machen und diese zum alten Preise verkaufen?

Nach meinem Gefühl ist er, wenigstens wenn er ein anständiger Geschäftsmann sein will, daran gebunden; aber ich möchte wissen, ob er beim Zuwiderhandeln von einem der Subskribenten gerichtlich belangt werden kann. Seitdem das Reichsgericht entschieden haben soll, daß man Elektrizität nicht stehlen könne, und ein juristischer Professor sich gerühmt haben soll, daß er auf den gesunden Menschenverstand nichts mehr gegeben habe, seitdem er (mit seinem fünfundzwanzigsten Jahr) angefangen habe, juristisch zu denken, bin ich zweifelhaft geworden, ob das, was ein kindliches Gemüt in seiner Einfalt für recht und unrecht hält, auch von dem Verstand der Rechts- und Geschäftsverständigen so angesehen wird. In dem hübschen Büchlein von R. von Ihering, *Die Jurisprudenz des täglichen Lebens*, berührt der sechste Abschnitt, „Beim Buchhändler,“ diesen Punkt nicht (6. Auflage 1886).

2. Wie verhält sich zu der vorstehenden Frage die folgende? Wenn ein Verleger eine Subskription auf ein Werk eröffnet und dabei ankündigt, daß nach Schluß der Subskription der Ladenpreis x Pfennige für den Druckbogen betragen werde — z. B. fünfundzwanzig statt fünfzehn —, ist er dann an diese Ankündigung gebunden, oder darf er sofort eine „zweite Subskription“ eröffnen und auch nach Schluß dieser zweiten Subskription das Werk zu dem alten oder nur um eine Kleinigkeit erhöhten Preise verkaufen?

Was mich zu dieser Frage veranlaßt, ist folgender Vorfall. In einem schwäbischen Blatte, dem *Kirchlichen Anzeiger für Württemberg*, hat sich ein Einsender unter anderm über eine sehr angesehene akademische Verlagsbuchhandlung beschwert, weil sie ein auf Subskription herausgegebenes Werk nachher so billig oder fast so billig verkauft habe wie an die Subskribenten. Ich habe in demselben Blatte diese Beschwerde nachdrücklich unterstützt und dabei als das erschwerende und wesentlich in Betracht kommende hervorgehoben, daß die Verlagsbuchhandlung bei Eröffnung der Subskription ausdrücklich angekündigt hatte, der spätere Ladenpreis betrage etwa fünfundzwanzig Pfennige für den Druckbogen. Bei der zweiten Lieferung

war der Subskriptionsbetrag mit neun Mark für sechzig Druckbogen vorauszu- bezahlen. Die Vollenbung des Werks zog sich vier Jahre hin, überschritt den in Aussicht genommenen Umfang, wofür natürlich eine Nachzahlung zu leisten war. Aber statt nun den angekündigten Ladenpreis eintreten zu lassen, eröffnete die Verlagshandlung sofort eine „zweite Subskription,“ wobei sie zwar erklärte, „gebührende Rücksicht“ darauf zu nehmen, daß die ersten Subskribenten sechzig Bogen im voraus hätten zahlen müssen, die sie erst in drei und dreiviertel Jahren vollständig geliefert bekommen hätten. In Wirklichkeit war der Preis der „zweiten Subskription“ kaum höher, und auch nach Schluß verkaufte und verkauft noch jetzt die Verlagshandlung eine „zweite Ausgabe“ zum alten Preise. Die ersten Subskribenten zahlten zwölf Mark, davon neun Mark vier Jahre voraus, heute kauft man ein fertiges und verbessertes Exemplar für zwölf Mark sechzig Pfennige; nach dem in Aussicht gestellten Ladenpreis sollte es mindestens zwanzig Mark kosten. Ich bin der Ansicht, daß dadurch alle ersten Subskribenten geschädigt sind; denn antiquarisch sind nun alle ihre Exemplare in demselben Verhältnis weniger wert, als die neuen weniger kosten als angekündigt war.

In einer Entgegnung erklärte es der Eigentümer der Verlagshandlung für einen Irrtum, wenn angenommen würde, daß er die angekündigte Erhöhung des Ladenpreises „in der Absicht, die Subskribenten zu schädigen, unterlassen habe,“ und ruft aus: „Mit Verlaub: kauft man denn ein Buch im Hinblick auf seinen dereinstigen antiquarischen Wert?“

Ganz abgesehen nun davon, daß ich nicht so unvorsichtig war, dem Verleger eine derartige „Absicht“ unterzuschreiben — das hätte mir eine schöne Klage zuziehen können! —, muß ich ihm „mit Verlaub“ antworten: Wenn ich für meine Kinder Schulbücher kaufen muß, so thue ich das in dem Bewußtsein, daß sie auch beim sorgfältigsten Gebrauch nach Jahresfrist kaum irgend welchen Wert mehr haben — alle Väter von Schulkindern wissen davon ein Lied zu singen. Wenn ich mir aber eine Privatbibliothek anlege, so halte ich es für eine pflichtmäßige Rücksicht auf meine Familie, darauf zu achten, womöglich solche Bücher zu erwerben, die einigermaßen ihren Wert behalten. Wozu hat denn der Verleger den höhern Ladenpreis in Aussicht gestellt, wenn nicht dazu, Subskribenten durch die Aussicht zu gewinnen, daß das Buch später teurer und daher bleibend wertvoll sein werde? Er hat uns damit den Revolver auf die Brust oder wenigstens gegen das Portemonnaie gerichtet. Jetzt erklärt er nachträglich, die Mitteilung des Grundes für sein Verhalten entziehe sich „dermalen“ (?) der Öffentlichkeit. Gut gesagt: die Mitteilung entzieht sich der Öffentlichkeit. Ich frage, ob nicht vor Jahren schon ein Wort der Entschuldigung das allerwenigste gewesen wäre, was diese in die Welt gesandte und dann nicht erfüllte Ankündigung erfordert hätte. Ich meine, auch ein Verlegerwort sollte ein Manneswort sein. Aber wissen möchte ich — natürlich nur der Theorie zuliebe, anders als der Patriarch in Lessings Nathan —, ob eine solche Ankündigung und ihre Nichterfüllung irgendwelche rechtlichen Folgen haben könnte, wie sie juristisch zu beurteilen wäre. Fällt sie am Ende jetzt unter das Gesetz vom unlautern Wettbewerb?

Aber weiter. In demselben Zusammenhang erhob ich eine weitere Beschwerde gegen denselben Verlag, auf die mir der Eigentümer ebenfalls eine abweisende Antwort hat zu teil werden lassen, nämlich über die Art und Weise, wie er seine Auflagen bezeichnet. Von einem Werke A erschien in dieser akademischen Verlagshandlung die „zweite, neu bearbeitete Auflage“ 1882, die „dritte und vierte, neu bearbeitete Auflage“ 1888, die „fünfte, neu bearbeitete Auflage“ 1892, die „sechste und

siebente, verbesserte Auflage" 1894. Von einem andern Werke B erschien die erste Auflage 1891, die zweite 1892, die „dritte und vierte, völlig neu gearbeitete Auflage" 1896. Im Vorwort der fünften Auflage der ersten Arbeit war wörtlich zu lesen: „der bisherige Erfolg hat es möglich gemacht, daß sie von einer Auflage zur andern verbessert werden konnte.“ Ebenso heißt es in den von der Verlagshandlung ausgegebenen, mir leider zur Zeit nicht mehr vorliegenden Prospekten.

Ich habe das als irreführend beanstandet. Denn in Wirklichkeit ist das Buch nicht „von einer Auflage zur andern“ verbessert worden, wenn „die zweite und dritte“ (und nachher die sechste und siebente) völlig gleichlautend sind. In seiner Erwiderung sucht der Verleger die Schuld auf den Verfasser abzuwälzen, dem er nicht vorschreiben könne, in „jeder neuen Auflage“ alle frühern Vorreden zum Abdruck zu bringen. Selbstverständlich braucht der Verfasser und unwillkürlich hier auch der Verleger das Wort Auflage in dem hergebrachten Sinne von Bearbeitung, auf dem Titel der Verleger in dem ihm vorteilhaften Sinne. Thatsächlich ist diese ganze Bezeichnungsweise vom Verleger eingeführt; das verrät er gelegentlich in einer Anmerkung durch das Geständnis, dem Verfasser eines Buches C, das zu derselben Sammlung wie das Buch B gehört, auf seinen Wunsch „leider“ — man achte auf dieses „leider“ — zugestanden zu haben, daß sein in doppelter Stärke gedrucktes Buch nicht auch gleich auf dem Titel als „erste und zweite“ Auflage bezeichnet worden sei. Ich hatte erklärt, der Verleger gewinne durch diese Praxis einen doppelten Vorteil, den realen, den eine große Auflage sofort bringe, und den ideal-realen, den der Ruf rasch auf einander folgender Auflagen mit sich führe.

Auch das bestreitet der Verleger. Bei einer Doppelaufgabe, sagt er, fallen die Herstellungskosten für zwei Auflagen in ein und dasselbe Betriebsjahr. Das sei für den Augenblick kein realer Vorteil für den Verleger, und thatsächlich verkaufe sich eine Doppelaufgabe in der Regel eher etwas langsamer als zwei auf einander folgende einfache Auflagen. Als ob das Publikum nicht auch etwas von der Herstellung von Druckwerken verstehe! Wenn ich viertausend Exemplare statt zweitausend durch die Maschine laufen lasse, brauche ich natürlich doppelt so viel Papier, erspare aber außer dem Druck alle weitem Kosten, namentlich die eines neuen Satzes, und das Papier ist gegenwärtig bei einem Druck das billigste, der Satz — bei gelehrten Werken und ihren Honoraren — das teuerste. Ja durch seine neue Bezeichnung macht sich dieser Verleger jetzt so bequem, daß er beim Druck nicht einmal mehr das Titelblatt (und die Norm) zu ändern braucht, wie die, die bisher auch mehrere „Auflagen“ zugleich druckten, aber die ersten tausend oder zweitausend oder xtausend Exemplare als erste, die nächsten als zweite, die folgenden als dritte „Auflage“ bezeichneten, oder, was entschieden besser ist, das Tausend auf dem Titelblatt angaben. Daß er aber damit allen Benutzern des Werks den Anstoß und die Mühe zumutet, Auflagen zu zitieren, die es gar nicht giebt, bedenkt er nicht, oder vielmehr diese Rücksicht nimmt er kaum auf die Gelehrten, die für ihn arbeiten — man vergleiche sein Zugeständnis! —, geschweige denn auf die, die seine Bücher kaufen und benutzen. Wie soll ich denn schreiben? „Es steht noch in der dritten und vierten Auflage von B“? das kann doch ein Leser, der mit dieser neuesten Mode noch nicht vertraut ist, nur so verstehen, daß es in der dritten Auflage (vom Jahre x) und in der vierten (vom Jahre y) so und so heiße. Oder soll ich schreiben: A hat schon in der sechsten Auflage jene Verbesserung angebracht und noch in der siebenten diesen Fehler stehen lassen? Das geht auch nicht, denn es giebt keine „sechste“ und keine „siebente“; also muß ich stets Gänsefüßchen setzen, um die vom

Verleger sogenannte „dritte und vierte,“ „sechste und siebente“ Auflage zu bezeichnen. Will ich mir gar die bequeme Schreibung zu nütze machen — wer ist der Unbekannte, dem ihre Erfindung verdankt wird? die Gelehrten sollten ihn rühmen, wie Klopstock den Erfinder des Schlittschuhs —, ich meine die Bezeichnung der Auflagezahlen durch Potenzziffern, so muß ich mich sehr in acht nehmen, daß aus der „dritten und vierten“ Auflage nicht die vierunddreißigste werde oder aus der „sechsten und siebenten“ gar die siebenundsechzigste (A⁶⁷ statt A^{6.7}, B³⁴ statt B^{3.4}).

Aber auch hier schob der Verleger die Schuld auf die Verfasser: Herr V. sei es gewesen, der ihm den Wunsch unterbreitet habe, die „neue Auflage“ — auch hier braucht der Verleger das Wort im Sinne von Bearbeitung — in einer Höhe drucken zu lassen, die nach dem Verlagsvertrag die Bezeichnung als „Doppelaufgabe“ erheischt hätte. Als ob ein Verfasser nicht vollständig zufrieden wäre, wenn ihm der Verleger für das in doppelter Stärke gedruckte Werk das doppelte Honorar zahlt, auch ohne auf dem Titel zu bemerken, daß es eine Doppelaufgabe ist! Und wenn er es nur wenigstens so, als „Doppelaufgabe“ bezeichnet hätte, wie es manche Verleger von Schulbüchern thun: „Dritte (Doppel-)Aufgabe“! So häßlich das ist, das Kind wäre wenigstens beim rechten Namen benannt.

Die ganze Sache scheint kleinlich: aber principis obsta! Ich hoffe, die Stimme der Grenzboten ist kräftig genug, zu bewirken, daß dieser Anflug — denn anders kann ich es nicht bezeichnen — in der wissenschaftlichen Litteratur nicht weiter einreißt, daß künftig kein Schriftsteller, der auf seine Würde etwas hält, seinen Namen noch einmal dazu hergibt, auf einer „xten und yten“ Auflage zu prangen, daß kein Verleger mehr seinen Autoren eine solche Zumutung macht. Die Romanschreiber und Romanverleger mögen es halten, wie sie wollen. Ebenso wird wohl der Wunsch berechtigt sein, daß jeder Verleger, der etwas auf die Würde seines Geschäfts hält, bei Subskriptionsunternehmungen auch die Bedingungen wirklich einhält, die er bei Eröffnung der Subskription ankündigt. Ich habe an den Verken, um die es sich hier handelt, eine solche Freude, daß mich diese Dinge um so mehr schmerzten, und nur weil das schwäbische Lokalblatt, dem ich meinen Schmerz anvertraute, sofort nach der Erwidering des Verlegers, ohne sie mir auch nur zur Kenntnis gebracht zu haben, die Verhandlungen für abgeschlossen erklärte, erlaubte ich mir die Hilfe der Grenzboten anzurufen.

Ulm

E. Nestle



Druckfehler. Im vorigen Heft bitten wir in dem Aufsatz „England in Agypten“ ein paar Druckfehler zu berichtigen. S. 106 Z. 29 soll es heißen: der ägyptischen Kasse, und S. 107 Z. 3 das Heraufstarken der Mahdia.

Für die Redaktion verantwortlich: Johannes Grunow in Leipzig
Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig. — Druck von Carl Marquart in Leipzig